

Erbrecht in Serbien

Gesetzliche Grundlage für die rechtliche Regelung von Erbfällen in Serbien ist das Erbschaftsgesetz vom Mai 1995. Danach knüpft die Erbfolge an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Probleme können sich ergeben, wenn serbisches Erbrecht und EU-Erbschaftsverordnung (EU-ErbVO) mit ihrer Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers aufeinandertreffen, z.B. wenn es um die Erbnachfolge eines in Deutschland lebenden Serben geht.

Gesetzliche Erbfolge

Die Erbrechte richten sich nach Ordnungen. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Nichteeliche Kinder und Adoptierte sind ihnen gleichgestellt. Der zweiten Ordnung gehören die Eltern des Erblassers an. Sie erben nur bei Ausfall von Erben der ersten Ordnung.

Der Ehegatte erbt zu gleichen Teilen mit den Abkömmlingen, neben Erben der zweiten Ordnung zur Hälfte und neben Erben der dritten und vierten Ordnung ist er Alleinerbe.

Ausländer sind Inländern grundsätzlich erbrechtlich gleichgestellt. Bei Immobilien findet allerdings das Prinzip der Reziprozität Anwendung.

Testamentarische Erbfolge

Die Testierfähigkeit beginnt mit der Vollendung des 15. Lebensjahrs.

Testamentsformen sind

- das eigenhändige und persönlich unterzeichnete Testament
- das Testament in Gegenwart von zwei Zeugen, das nicht notwendig handschriftlich verfasst, aber von beiden Zeugen unterschrieben werden muss
- das öffentliche Testament vor dem Nachlassgericht
- außerordentliche Testamente (meist Nottestamente), die vor drei Zeugen erstellt werden und von begrenzter zeitlicher Dauer sind.

Die Verletzung von Formvorschriften macht das Testament im Gegensatz zum deutschen Erbrecht nicht unwirksam, aber anfechtbar.

Der Erbnachlasser kann einen Ersatzerben einsetzen, dagegen ist die Bestellung von Vor- und Nacherben nicht möglich. Für zulässig wird allerdings die Möglichkeit angesehen, einen endgültigen Erben einzusetzen und eine andere Person mit einem Nießbrauch über den Nachlass zu versehen, so dass er weitgehend die Position eines Vorerben erlangt.

Vermächtnis und Auflagen

Vermächtnis und Auflage sind nach serbischem Erbrecht möglich, wobei das Vermächtnis einen Anspruch gegen den Erben gewährt (Damnationslegat), während die Nichterfüllung einer Auflage wie eine auflösende Bedingung wirkt und die Erbschaft zum Wegfall bringt.

Erbverträge sind grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme bildet ein Vertrag des Erblassers über eine vorweg genommene Erbfolge, die der gerichtlichen Beurkundung bedarf und an dem alle Abkömmlinge mitwirken müssen.

Das serbische Erbrecht kennt auch kein Gemeinschaftstestament mit wechselseitig abhängigen Verfügungen. Möglich ist allerdings die Zusammenfassung zweier Testamente in einer Urkunde.

Pflichtteil

Berechtigte sind die Abkömmlinge, Adoptierte und der Ehegatte, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Angehörigen nachgeordneter Ordnungen.

Der Pflichtteil richtet sich auf einen Anspruch auf Geldzahlung. Er beträgt in der Regel die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Einen Pflichtteilsverzicht sieht das serbische Erbrecht nicht vor, ebenso wenig wie einen allgemeinen Erbverzicht.

Annahme und Ausschlagung

Der Nachlass fällt mit dem Tod des Erblassers automatisch an den/die Erben. Es bedarf also keiner ausdrücklichen Annahmeerklärung.

Die Ausschlagung ist dagegen ausdrücklich gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären.

Erbengemeinschaft

Miterben haften gesamtschuldnerisch, allerdings nur in Höhe ihres Erbanteils. Sie verfügen gemeinsam über den Nachlass. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung beantragen.

Verfahrensfragen

Das Nachlassverfahren wird von Amts wegen durch das Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen eingeleitet. Es endet mit einem Beschluss über die Bescheinigung der Beerbung, die den/die Erben aufführt und ein Nachlassverzeichnis enthält.

Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und die Anordnungen des Erblassers umzusetzen. Er ist dem Nachlassgericht gegenüber rechenschaftspflichtig.

Erbschaftssteuer

Die Besteuerung von Erbschaften ist im Gesetz über die Vermögenssteuer geregelt. Die Steuerpflicht knüpft an den letzten Wohnsitz des Erblassers an.

Es gelten weitreichende Steuerbefreiungen. Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern zahlen keine Erbschaftssteuer.

Erben der zweiten Ordnung zahlen über abgestufte Freibeträge hinaus Steuern auf die überschießenden Beträge zwischen 3 % und 5 %.

Erben ab der dritten Ordnung zahlen generell Erbschaftssteuer in Höhe von 5 %.

Doppelbesteuerungsabkommen

Es gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Februar 1987 weiter, das von Serbien übernommen wurde. Auf seiner Grundlage sind Verrechnungsmöglichkeiten bei der Besteuerung von Nachlässen in Deutschland und Serbien zu prüfen.

Autor: Hans-Christian Reichel